

Satzung der „Blauen Funken“ Mayen e.V.

§1 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein „Blaue Funken“ Mayen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Aufgaben der „Blauen Funken“ Mayen e.V. liegt in der Pflege und Förderung des Heimatstädtischen Brauchtums „Mayener Karneval“ und will die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche schützen und erhalten.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

§2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Blaue Funken Mayen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Mayen. Er wurde am 16. Februar 1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mayen eingetragen.

Satzung der „Blauen Funken“ Mayen e.V.

§3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jedermann ohne Altersbeschränkung werden.
Bis zum Alter von 14 Jahren jedoch nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten.

(2)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sobald ein schriftliches Aufnahmegesuch bei ihm eingeht.

(3)

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich durch aktive und inaktive Mitglieder.

Aktive Mitgliedschaft beinhaltet mindestens die Teilnahme am Mayener Rosenmontagszug.

Ausnahmen auf Antrag an den Vorstand.

(4)

Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand vorgeschlagen und benannt.

Die Ehrenmitgliedschaft ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2)

Der Austritt ist vom Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zulässig.

Satzung der „Blauen Funken“ Mayen e.V.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder dass das Ansehen des Vereins geschädigt wird

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4)

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mindestens zweier voller Jahresbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5

Beiträge und Spenden, Geschäftsjahr

(1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag wird jährlich durch Lastschriftzug vom Verein eingezogen. Rücklastschriftkosten sind vom Mitglied zu tragen.

(2)

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(3)

Beiträge sind keine Spenden.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der „Blauen Funken“ Mayen e.V.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und Geschäftsführer, Organisator sowie drei Beisitzern.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4)

Dem Vorstand obliegt neben der Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins geleistete Baraufwendungen werden nach Abrechnung unter Vorlage von Rechnungen oder Quittungen erstattet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzung der „Blauen Funken“ Mayen e.V.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Er beruft, sofern erforderlich, aus den Mitgliedern einen erweiterten Vorstand (Beirat). In diesem sollen die Leiter etwaiger bestehender Abteilungen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirates verfügen im Vorstand über eine beratende Funktion.

Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt die erforderlichen Bücher. Alle Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern. Unterschriftsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer und Geschäftsführer.

Der Vorstand hat in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§8

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. jährlich über

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Rechenschaftsbericht des Kassierers
- den Prüfungsbericht der Kassenprüfer

und alle 2 Jahre über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

(3)

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Satzung der „Blauen Funken“ Mayen e.V.

(4)

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

(5)

Stimmberechtigt ist jedes Mitglieds des Vereins.

(6)

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(7)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedarf eine Stimmenmehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.
Hierzu sind die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

(8)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§9

Auflösung des Vereins

(1)

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 75% aller Vereinsmitglieder.
Erst bei der zweiten Einladung genügt eine 75%ige Stimmenmehrheit aller Anwesenden.
Hierzu sind die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Satzung der „Blauen Funken“ Mayen e.V.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das dann noch bestehende Vermögen an die Stadt Mayen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

(3)

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Mitglieder und Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 11 Ergänzungen

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Mayen, den 02.12.2009


James C. Stone
(1. Vorsitzender)


Anneliese Hennerici
(2. Vorsitzende)


Sabine Stone
(KassiererIn)


Udo Thielen
(Geschäftsführer)